

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 173/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kammersängers Hans-Dieter B [REDACTED],
S [REDACTED] M [REDACTED], L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Diplom-Sozialwirt und beratenden Betriebswirt VBV
Egon K [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] 1,
in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen
der Wilhelm B [REDACTED] KG, G [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 30. Juni 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 24. Juni 1987 - 3 U 41/86 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 211.243,-- DM

44

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die kreditgebende Bank grundsätzlich nicht verpflichtet, den Darlehensnehmer über die Risiken der von ihm beabsichtigten Verwendung des Darlehens aufzuklären. Eine Aufklärungs- und Warnpflicht ist nur ausnahmsweise gegeben, wenn im Einzelfall ein besonderes Aufklärungs- und Schutzbedürfnis des Darlehensnehmers besteht und nach Treu und Glauben ein Hinweis der Bank geboten ist. Dies kann anzunehmen sein, wenn die Bank in bezug auf die speziellen Risiken des zu finanzierenden Vorhabens gegenüber dem Darlehensnehmer einen konkreten Wissensvorsprung hat, z. B. weiß, daß dieses zum Scheitern verurteilt ist (Senatsurteil vom 9. April 1987 - III ZR 126/85 - WM 1987, 1546 m. w. Nachw.).

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß nach diesen Grundsätzen eine Aufklärungs- und Warnpflicht der B[REDACTED]-Bank gegenüber dem Kläger bestanden haben könnte, wenn sie im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Kenntnis von einem unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch der A[REDACTED]-H[REDACTED]-B[REDACTED] GmbH gehabt hätte (vgl. Senatsurteil vom 9. April 1987 aaO S. 1547; vgl. auch Senatsurteil vom 20. Februar 1986 - III ZR 223/84 - WM 1986, 700, 701). Das Berufungsgericht verneint aber bereits die objektiven Voraussetzungen einer solchen Pflicht. Das greift die Revision vergeblich an.



Das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, daß die B■■■■-Bank zur Erhöhung ihrer Kreditlinie gegenüber der GmbH nur bereit war, wenn es dieser gelang, Kreditmittel von dritter Seite zu erhalten. In diesem Sinne kann das Darlehen des Klägers als "Sanierungskredit" bezeichnet werden. Das allein rechtfertigt aber noch nicht die Annahme einer Aufklärungspflicht der Bank gegenüber dem Kläger. Diese hätte unter den gegebenen Umständen vielmehr nur dann bestehen können, wenn trotz des vom Kläger gewährten Darlehens ein wirtschaftlicher Zusammenbruch der GmbH unmittelbar bevorgestanden hätte. Das war indessen nicht der Fall, weil die B■■■■-Bank, nachdem der GmbH die Erschließung weiterer Geldquellen gelungen war, nach wie vor zur Kreditgewährung bereit war und ihr Kreditengagement zugunsten der GmbH sogar verdoppelte.

Daß die Kapitalzuführung durch den Kläger auch im Interesse der B■■■■-Bank lag, ändert entgegen der Auffassung der Revision an dieser Beurteilung nichts. Ein Interessenkonflikt, der eine Aufklärungs- und Warnpflicht hätte auslösen können (dazu BGH Urteil v. 29. Mai 1978 - II ZR 173/77 - NJW 1978, 2547), bestand hier für die Bank schon deshalb nicht, weil sie - nach Kreditgewährung durch Dritte - bereit war, sich selbst weiterhin zugunsten der GmbH zu engagieren. Im übrigen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß - wie in der Sache II ZR 173/77 - die Initiative zu der streitigen Darlehensgewährung von der Bank ausgegangen ist (vgl. dazu auch Senatsurteil vom 29. April 1987 aaO).

Auf die Frage, welche Folgerungen aus der behaupteten Scheckreiterei, der Nichteinlösung von Schecks und dem Gutachten der Revisions- und Treuhandgesellschaft für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der GmbH zu ziehen sind, kommt es nach alledem nicht mehr an.

2. Hiervon abgesehen kann ein Aufklärungs- und Schutzbedürfnis des Klägers, das ausnahmsweise einen Hinweis der Bank auf die wirtschaftliche Lage der GmbH hätte erfordern können, nicht bejaht werden. Wenn die GmbH - aus welchen Gründen auch immer - von ihrer Hausbank (damals) keinen Kredit mehr erhielt und im Freundeskreis der Gesellschafter weitere Geldquellen zu erschließen suchte, so mußte sich dem Kläger die Erkenntnis aufdrängen, daß er sich auf ein risikobehaftetes Geschäft einließ. Die Nachteile, die ihm aus der Verwirklichung dieses Risikos entstanden sind, kann er nicht auf die Bank überbürden.

2 Auch unter anderen Gesichtspunkten begegnet das angefochtene Urteil keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne